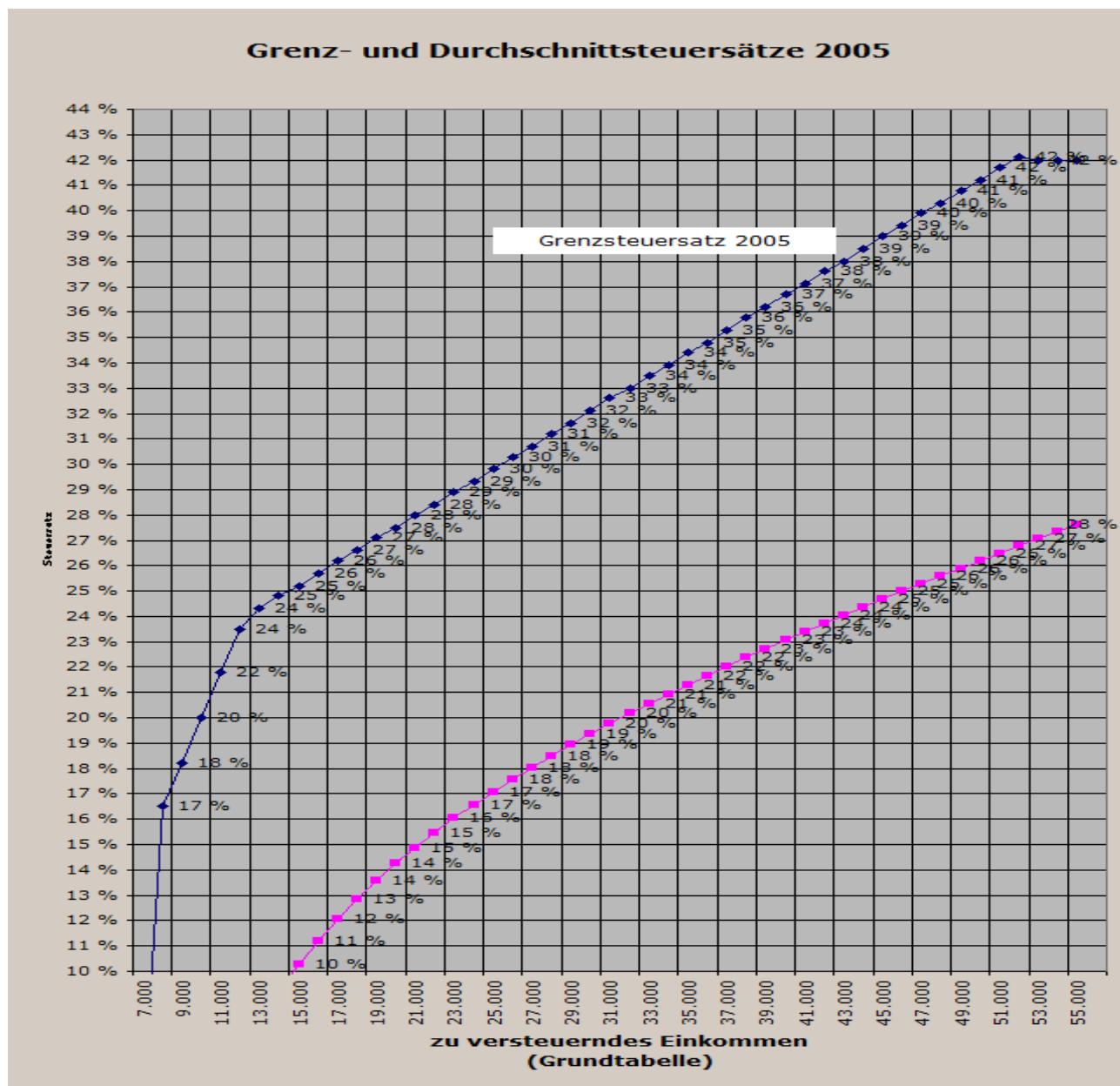


Steuern aktuell !

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Durchschnitts-/Grenzsteuersatz	2
2. Unternehmenssteuerreform 2008	3
2.1. Anspar-Abschreibung / Investitions-Abzugsbetrag	3
2.2. Sonder-Abschreibung	3
2.3. Gewerbesteuer (GewSt)	3
2.4. Entnahmebesteuerung	3
2.5. Abgeltungssteuer – ab 2009	4
2.5.1. Dividenden	4
2.5.2. Gesellschafterdarlehen	4
3. Reisekosten ab 2008	4
4. Steuern STEUERN	4
5. Fazit	5

1. Durchschnitts-/Grenzsteuersatz



	€	€	Durchschnittssteuersatz
positive Einkünfte			
er	60.000,00		
sie	84.000,00	144.000,00	17,00%
zu versteuerndes Einkommen		78.000,00	32,00%
Steuerbelastung		25.000,00	
Grenzsteuersatz - ESt		37,00%	
Zuschlag KiSt	8,00%	2,96%	
Zuschlag Soli	5,50%	2,04%	
Grenzsteuersatz komplett - rd.		42,00%	

2. Unternehmenssteuerreform 2008

2.1. Anspar-Abschreibung / Investitions-Abzugsbetrag

Bei bilanzierenden Unternehmen bis zu einem Eigenkapital von € 235.000 bzw. bis zu einem Gewinn von € 100.000 bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung wird nun ein Investitions-Abzugsbetrag von max. 40% der Anschaffungskosten (auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter!), beschränkt auf € 200.000 (max. Investition = € 500.000), gewährt. Allerdings werden die Anforderungen an den Investitionsnachweis (genaue Benennung „der Funktion nach“) verschärft und bei Nichtanschaffung die entsprechenden Veranlagungen rückwirkend (Zinsbelastung der Nachzahlung!) wieder geändert! Der begünstigte Investitionszeitraum wird von 2 auf 3 Jahre erhöht. Diese Neureglung trifft alle Jahresabschlüsse, die nach dem 17.08.2007 enden, also i.d.R. alle für 2007!

⇒ **STEUERN**

In noch nicht fertiggestellten Jahresabschlüssen 2006 die bisherige Regelung ggf. verstärkt anwenden.
In Jahresabschlüssen 2007 ggf. für realistische Investitionen ansetzen!

2.2. Sonder-Abschreibung

Die Sonder-AfA von 20% (neben der „normalen“ = ab 2008 = linearen) kann nun unabhängig von der bisher notwendigen Inanspruchnahme der vorausgehenden Anspar-AfA für neue und gebrauchte (!), so wie Anschaffung ab dem 01.01.2008, angesetzt werden!

⇒ **STEUERN**

Ist nicht erforderlich, da diese Regelung eindeutig günstiger als die bisherige ist!

2.3. Gewerbesteuer (GewSt)

Der Abzug als Betriebsausgabe wird gestrichen und der Katalog der Hinzurechnungen auf alle Zinsen, Mieten, Leasingraten u.a. erweitert. Dafür gibt es für diese Hinzurechnungen einen Freibetrag von € 100.000 und sie werden auch „nur“ noch mit 25% (bisher 50%) hinzugerechnet. Auch wird die Maßzahl von 5% auf 3,5% gesenkt! Der Freibetrag für Personenunternehmen von € 24.500 bleibt zwar bestehen, aber die bisherige Staffelung der Messzahl von 1% bis 5% in € 12.000-er Schritten wird abgeschafft. Daher wird der Gewerbesteueranrechnungsfaktor auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 angehoben, so dass unter dem Strich eine nahezu vollständige Anrechnung (bei einem Hebesatz von 400%) der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erfolgt.

⇒ **STEUERN**

Wie sich diese Regelungen auf das einzelne Unternehmen auswirken, kann pauschal nicht gesagt werden. Die Belastungs- und Entlastungswirkungen müssen gegeneinander abgewogen werden.

2.4. Entnahmebesteuerung

Bei bilanzierenden Personenunternehmen können nicht entnommene Gewinne statt mit dem individuellen Grenzsteuersatz zunächst „nur“ mit 28,25% besteuert werden. Die spätere Entnahme, und die kommt ja immer irgendwann, führt dann allerdings zu einer weiteren Steuerbelastung von 25%, so dass unter dem Strich die Steuerbelastung bei Inanspruchnahme dieser Regelung auf rd. 48% (inkl. Soli-Zuschlag) gegenüber rd. 44% (inkl.) bei Sofortbesteuerung und einen unterstellten Einkommensteuersatz von 42% ansteigt.

	€
begünstigter Gewinn	100.000
ESt 28,25%	28.250
SolZ	1.554
Steuerbelastung (d.h. rd. 30%)	29.804
nachzuversteuernder Betrag	70.196
Nachbesteuerung 25%	17.549
SolZ (5,5% auf 25%)	965
Steuerbelastung Nachbesteuerung	18.514
Steuerbelastung gesamt in €	48.318
Steuerbelastung gesamt in %	48,32%

Vorteilhaftigkeit der Gewinnthesaurierung (Orientierungshilfe)		
Grenzsteuersatz	interner Nachsteuerzinssatz	Zeitpunkt der Entnahme der Gewinnthesaurierung
45 %	6 %	nach 2 Jahren
42 %	6 %	nach 8 Jahren
35 %	6 %	nach 41 Jahren

⇒ **STEUERN**

Es ist deshalb sehr genau zu überlegen, ob diese Regelung überhaupt in Anspruch genommen werden soll. Falls langfristig aus anderen Quellen gelebt werden kann (z.B. Vorziehen hoher Entnahmen noch in 2007!) könnte es allerdings interessant werden.

2.5. Abgeltungssteuer – ab 2009

2.5.1. Dividenden

im Privatbereich

Bisher werden die Ausschüttungen nach dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren, also in der Spitze mit $45\% \cdot \frac{1}{2} = 22,5\%$ besteuert. Ab 2009 werden bei Anteilen im Privatvermögen pauschal 25% ohne Abzugsmöglichkeit von Werbungskosten (auch bei einer möglichen Option zu einer Veranlagung - persönlicher Grenzsteuersatz unter 25%) fällig.

⇒ M.E. verletzt die Nichtabzugsfähigkeit von Werbungskosten bei der Veranlagungs-Option das objektive Nettoprinzip (vgl. Tipke zu Pendlerpauschale, DB 06/2008, S. 263ff.) und ist damit verfassungswidrig!

in einem Personenunternehmen

Halten Sie die Anteile jedoch in einem solchen Betriebsvermögen werden dieser Ebene „nur“ zu 60% in die Besteuerungsgrundlagen eingerechnet.

in einer GmbH/AG

Bei Ausschüttungen einer GmbH/AG an eine andere, bleiben diese wie bisher steuerfrei. Pauschal werden aber 5% davon als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt, dafür bleiben aber alle Ihre tatsächlichen Betriebsausgaben (z.B. Finanzierungskosten) in vollem Umfang berücksichtigungsfähig.

⇒ **STEUERN**

Dividenden möglichst noch in 2008 anfallen lassen und ausbezahlen!

Falls Anteile fremdfinanziert sind, sollten diese ab 2009 in ein Betriebsvermögen eingebracht werden, da ansonsten die Anrechnung der Finanzierungskosten entfällt. Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen zwar, aber es ist nicht absehbar, wann und wie die Gerichte und/oder die Politik darauf reagieren werden.

2.5.2. Gesellschafterdarlehen

Zinsen z.B. einer GmbH an einen Gesellschafter (nahestehende Person), der mit mindestens 10% an dieser GmbH beteiligt ist, für ein von ihm gegebenes Darlehen, unterliegen nicht der Abgeltungssteuer.

D.h. sie gehen in die normale Einkommensteuerveranlagung ein und ein Werbungskostenabzug ist möglich.

⇒ **STEUERN**

Falls Sie für Ihre Darlehen an Ihre GmbH hohe Refinanzierungskosten haben und Sie nicht zu wenigstens 10% beteiligt sind, kann es Sinn machen, Ihre Beteiligungsquote zu erhöhen.

3. Reisekosten ab 2008

⇒ **einfacher**

Die Unterscheidung in Dienstreisen, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit entfällt, es gibt nur noch einen Begriff der beruflich veranlaßten Auswärtstätigkeit (s. Anlage).

⇒ **verschärft**

Für **Übernachungskosten im Ausland**, die Sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen wollen, sind **ab 2008 Belege** vorzulegen!

Die Auslandspauschalen kommen in diesen Fällen nicht mehr zum Ansatz!

Unverändert ist es aber möglich, Mitarbeitern Übernachtungskosten im Ausland nach den Auslandspauschalen zu erstatten!

4. Steuern STEUERN

Zum Schluß noch einige Hinweise, was Sie konkret tun können, um Ihre Steuern zu STEUERN.

⇒ **Baudenkmal**

⇒ **Altersvorsorge (Rürupp)**

⇒ **Stundungs-Modelle**

⇒ **Investitions-Abzugsbetrag (s. 2.1.)**

⇒ **Pensionszusage**

⇒ **politische Änderungen**

(s. Anlage, WiWo 09/2008; S. 42)

⇒ **Steuerbelastung einkalkulieren**

5. Fazit

- ⇒ Sie haben einen kurzen Überblick bekommen!
- ⇒ Sie sind sensibilisiert für das STEuern Ihrer Steuern!
- ⇒ Gehen Sie aktiv auf den Steuerberater Ihrer Wahl zu und STEuern Sie mit ihm Ihre Steuern!

Freiburg, den 14.03.2008



Diplom-Kaufmann

Frank Erik Herr

Steuerberater

Schloßbergring 15

79098 Freiburg

Telefon 0761/13758 – 700

Fax 0761/13758 – 799

E-Mail welcome@herr-stb.de

Reisekostenrecht ab 01.01.2008 LStR 2008

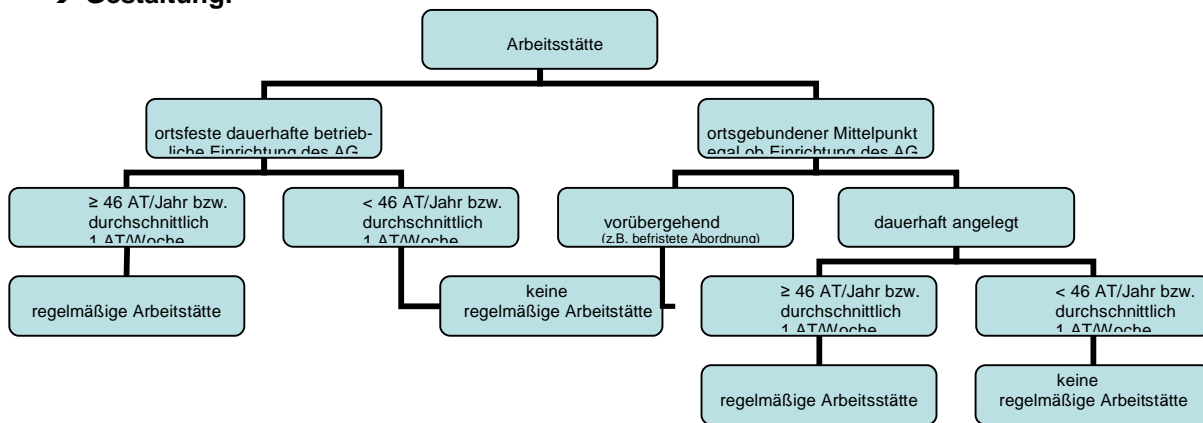
Die Unterscheidung in Dienstreisen, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit entfällt, es gibt nur noch einen Begriff der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit.

1. beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

- ⇒ Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der AN **vorübergehend** außerhalb der Wohnung und **an keiner regelmäßigen** Arbeitsstätte beruflich **tätig** wird
- ⇒ Eine Auswärtstätigkeit liegt **auch** vor, wenn der AN bei seiner **individuellen beruflichen Tätigkeit** typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten **oder** auf einem **Fahrzeug** tätig wird.

2. regelmäßige Arbeitsstätte

- ⇒ Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der **dauerhaft angelegten** beruflichen Tätigkeit des AN, **unabhängig** davon, **ob** es sich um eine **Einrichtung des AG** handelt.
- ⇒ Regelmäßige Arbeitsstätte ist jede **ortsfeste** dauerhafte betriebliche **Einrichtung des AG**, der der AN zugeordnet ist und die er mit einer gewissen **Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht**.
- ⇒ Nicht maßgeblich sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit.
- ⇒ Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn sie durchschnittlich im KJ. an 1 Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird (Faustformel: **< 46 Arbeitstage/Jahr ist keine regelmäßige Arbeitsstätte**)
- ⇒ Bei einer **vorübergehenden** Auswärtstätigkeit (**z.B. befristete Abordnung**) an eine andere betriebliche Einrichtung des AG oder eines verbundenen Unternehmens **wird dies nicht zu regelmäßigen Arbeitsstätte**.
→ **Gestaltung!**



- ⇒ Liegt eine **regelmäßige Arbeitsstätte** vor, können **keine steuerfreien Reisekosten** erstattet werden !

3. Reisekostenerstattung an Arbeitnehmer

3.1. Fahrtkosten

- ⇒ Die **3-Monats-Frist** für Fahrtkosten ist **weggefallen**, d.h. es können Fahrtkosten solange geltend gemacht werden, wie die auswärtige Tätigkeit vorübergehend ist.
- ⇒ AN muss dem AG bei Einzelnachweis die Unterlagen über die Berechnung der tatsächlichen Kosten vorlegen. Diese sind als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.
- ⇒ Bei pauschaler Erstattung hat der AG nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führen könnte.
- ⇒ Bei zur Verfügungstellung eines Kfz für die Auswärtstätigkeit dürfen die pauschalen Kilometersätze nicht erstattet werden.

öffentliche Verkehrsmittel	Fahrtpreis einschl. Zuschläge	
Benutzung eines eigenen Fahrzeugs		
- bei Einzelnachweis	Kilometersatz aus jährl. Gesamtkosten	€ / km
- pauschal	Kraftwagen	0,30
	Motorrad/-roller	0,13
	Moped/Mofa	0,08
	Fahrrad	0,05
- pauschal für jede mitgenommene Person	Kraftwagen	0,02
	Motorrad/-roller	0,01

3.2. Verpflegungsmehraufwendungen

3.2.1. Drei-Monats-Frist

- ⇒ Bei derselben Auswärtstätigkeit ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen **auf die ersten 3 Monate begrenzt**.
 - ⇒ Es liegt nicht dieselbe Auswärtstätigkeit vor, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte nicht mehr als 1 bis 2 Tage wöchentlich aufgesucht wird, d.h. auch über die 3-Monats-Frist hinaus können VMA erstattet werden.
 - ⇒ Dieselbe Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der AN nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt und am gleichen Ort ausübt und ein zeitlicher Zusammenhang besteht.
 - ⇒ Eine **neue Frist beginnt**, wenn die **Unterbrechung mindestens 4 Wochen** beträgt.
 - ⇒ **Urlaub oder Krankheit haben keinen Einfluss** auf den Ablauf der 3-Monats-Frist.
- ⇒ Verpflegungsmehraufwendungen sind nur mit den Pauschbeträgen anzusetzen.

3.2.2. Inland

Dauer	Pauschbetrag je Kalendertag
24 Std.	24 €
14 bis < 24 Std.	12 €
8 bis < 14 Std.	6 €

- ⇒ Eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr beginnt und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitszeit dem Kalendertag der überwiegen- den Abwesenheit zuzurechnen.

3.2.3. Ausland

- ⇒ Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten länderweise unterschiedliche Pauschbeträge gemäß Bekanntma- chung durch BMF.

3.3. Übernachtungskosten

Steuerfreie Erstattung an AN

- ⇒ tatsächliche Aufwendungen oder
 - ⇒ Pauschbetrag von 20 € für jede Übernachtung im Inland, wenn Unterkunft nicht vom AG oder auf Grund des Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich war.
 - ⇒ Kein steuerfreier Pauschbetrag, wenn Übernachtung im Fahrzeug.
 - ⇒ Im Ausland auch Erstattung mit Pauschbeträgen (BMF –Bekanntmachung) steuerfrei möglich.
 - ⇒ Lässt sich bei einem Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung der Preis für die Verpflegung nicht feststel- len, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen
 - ⇒ um 20% für Frühstück
 - ⇒ um je 40% für Mittag- und Abendessen
- des am Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegung bei Abwesenheit von mehr al 24 Std.

3.4. Reisenebenkosten

Steuerfreie Erstattung tatsächlicher Aufwendungen für

- ⇒ Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck
- ⇒ Ferngespräche und Schriftverkehr (beruflich)
- ⇒ Straßenbenutzung, Parkplatz, Schadenersatz bei Verkehrsunfall, falls Fahrtkosten als Reisekosten anzuset- zen sind

Konjunktur + Wissenschaft

Bert Losse | Kommentar

Lähmende Rituale der Tarifpolitik beenden



Die Tarifparteien zanken sich über Prozente, dabei muss eine wachstumsfreundliche Tarifpolitik auf erfolgsabhängige Einmalzahlungen setzen. Und die dürfen durchaus üppig sein

Die IG Metall darf frohlocken: Der am Donnerstag in Nordrhein-Westfalen erzielte Fitotabschluss für die Eisen- und Stahlindustrie bringt den 85 000 Beschäftigten ab März stolze 5,2 Prozent mehr Gehalt. Das ist der bislang höchste Tarifabschluss in diesem Jahr – und ein willkommenes Signal für die warnstreikenden Beschäftigten im öffentlichen Dienst und alle anderen Branchen, die 2008 neue Tarifverträge aushandeln wollen.

Der Streit um die Prozente, die Analyse von Inflationsraten, Produktivitätssprüngen, Lohn Tabellen und Verteilungsfragen verhüllt aber leider die zentrale Frage, vor der die deutsche Tarifpolitik steht: Wie müssen sich die Tarifparteien in Zeiten von Globalisierung und wachsendem Konkurrenzdruck aufstellen, um einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten, und andererseits den berechtigten Anspruch der Arbeitnehmer auf angemessene Beteiligung zu erfüllen?

Das traditionelle System der Lohnfindung gibt mit all seinen lähmenden Ritualen da nur unzureichende Antworten. Warum vereinbaren Arbeit-

geber und Gewerkschaften nicht mal eine zeitlich befristete Lohnerhöhung, die in Krisenzeiten teilweise abgeschmolzen werden kann? Warum eiern die Gewerkschaften immer noch herum, wenn es um konjunkturabhängige Bonuszahlungen geht? Eine Kombination von reversiblen oder niedrigen tabellenwirksamen Lohnzuwächsen mit hohen Einmalzahlungen hat einen unschlagbaren Vorteil. Eine solche atmende Tarifpolitik verhindert, dass die Tarifparteien in Boomzeiten massive Zuwächse vereinbaren, die im nächsten Abschwung als neuer Kostenblock wie ein Klotz am Bein hängen. Gleichzeitig haben die Arbeitnehmer mehr Geld in der Tasche: Bescheiden sie sich bei den tariflichen Lohnzuwächsen, muss die Einmalzahlung der Arbeitgeber, zumal in guten Zeiten, natürlich üppig ausfallen.

Die Stahlkocher, die jetzt 5,2 Prozent mehr Geld bekommen, sollten sich darüber nur solange freuen, wie der Boom in der Branche anhält. Sobald die Weltkonjunktur abkühlt und die Stahlnachfrage schrumpft, werden sich die Konzerne ihre Kostenstruktur ansehen – und nicht wenige Beschäftigte dürften ihr Geld danach von der Bundesagentur für Arbeit erhalten.

Ende der Bescheidenheit

Was die Gewerkschaften in der Tarifrunde 2008 fordern (in Prozent)

Öffentlicher Dienst*	8,0
Chemische Industrie	6,5-7,0
Nahrung-Genuss-Gastronomie	4,5-5,0
Textil- und Bekleidung	5,3

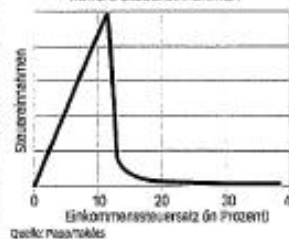
Bereits vereinbarte Löhnerhöhungen:

Stahlindustrie	5,2
Deutsche Bahn AG	2,5
Versicherungen	3,0
Beschäftigte der Bundesländer	2,5

* Bund und Gemeinden; Quelle: IWL

Kleine Ursache, große Wirkung

Höhere Steuern bringen nicht unbedingt höhere Steuereinnahmen



Quelle: neustables

Spitzer Zacken

Wie kann der Staat für mehr Steuerehrlichkeit sorgen? Niedrigere Steuersätze bewirken unter Umständen mehr als schärfere Kontrollen, zeigt eine neue Studie.

Wenn es um die Lehren aus dem aktuellen Steuerskandal geht, sind die deutschen Politiker schnell bei der Hand – unisono fordern sie schärfere Kontrollen, um Steuerstündern das Handwerk zu legen. Dabei tragen sie durchaus eine Mitschuld an der ganzen Misere, weil sie

für die im internationalen Vergleich noch immer relativ hohe Steuerlast in Deutschland verantwortlich sind. Ökonomen weisen schon lange darauf hin, dass hohe Steuersätze den Anreiz erhöhen, Steuern zu vermeiden. Deshalb bringen höhere Steuersätze auch nur bis zu einem gewissen Punkt höhere Einnahmen für den Staat. Steigen die Sätze über diesen Punkt hinaus, sinken die Steuereinnahmen sogar, weil Steuerzahler das Land verlassen, schwarz arbeiten – oder ihr Ersparnis illegal nach Liechtenstein tragen. Der Zusammenhang zwischen Steuersatz und Steuereinnahmen ist in der Wirtschaftswissenschaft bekannt als Laffer-Kurve, benannt nach dem amerikanischen Ökonomen Arthur

Laffer. Zwei Ökonomen des Internationalen Währungsfonds (IWF), Tamás Papp und Előd Takáts, haben die Laffer-Kurve jetzt weiterentwickelt. Ihre Idee: Weil Steuerstünder die Kontrollbehörden stärker beschäftigen als ehrliche Steuerbürger, sinkt für alle die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden. Dadurch kommen immer mehr Steuerzahler auf die Idee, Steuern zu hinterziehen, und die Überlastung der Behörden nimmt weiter zu – eine fatale Dynamik. In ein mathematisches Modell gegossen, erzeugt dieser Gedanke eine Laffer-Kurve, die kein sanfter Buckel ist wie die herkömmliche, sondern ein spitzer Zacken: Jenseits eines kritischen Steuersatzes (im Beispiel zwölf Prozent, aber das ist nicht entscheidend) gehen die Einnahmen für den Fiskus nicht gemächlich zurück, sondern brechen dramatisch ein (siehe Grafik). Dies birgt aber auch eine Chance: In der Nähe dieses Zackens können durch Steuerensenkungen deutlich höhere Steuereinnahmen erzielt werden. So



geschehen in Russland: Dort senkte Präsident Wladimir Putin den Einkommensteuersatz

im Jahr 2001 auf einheitlich 13 Prozent – im folgenden Jahr kletterten die Steuereinnahmen inflationsbereinigt um 26 Prozent. „Unter bestimmten Bedingungen“, so die Schlussfolgerung der Autoren, „ist eine Senkung der Steuersätze schärferen Kontrollen vorzuziehen.“ Nun ist Deutschland freilich nicht Russland. Aber auszuschließen ist es nicht, dass wir auch hierzulande längst in einem Teufelskreis aus abnehmender Steuerehrlichkeit und zunehmender Überlastung der Steuerfahnder stecken. Dann sollten wir in der Tat nicht nur über schärfere Kontrollen und mehr Personal diskutieren. Sondern auch über niedrigere Steuersätze.

rulf.ackermann@wiwo.de

